

43. Welche Merkmale kennzeichnen die Entlassung eines Angestellten durch den politischen Zwangsverwalter als eine dem Rechtsweg entzogene obrigkeitliche Anordnung?

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1918 i. S. B. B. u. Gen. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. III. 65/18.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger war seit 1893 Leiter der Schiltigheimer Niederlassung der Vix Bara und seit 1894 mit den inländischen Geschäften der Firma B. G. betraut. Vix Bara wurde seit Juli 1915, B. G. seit September 1915 zwangsweise unter Verwaltung gestellt. Zwangsverwalter war Universitätsprofessor Dr. R. in Straßburg; nach dessen Tode im Jahre 1917 wurde Kommerzienrat E. daselbst bestellt. Dr. R. hatte den Kläger am 9. Februar 1916 fristlos aus seinen Stellungen entlassen.

Mit der Klage wurde beantragt, die Kündigung für unwirksam zu erklären. Das Landgericht entsprach diesem Antrag. In zweiter Instanz erhob der Zwangsverwalter die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, worauf der Kläger den Antrag dahin abänderte, festzustellen, daß die in der Klage behaupteten und im angefochtenen Urteil als erwiesen angenommenen Tatsachen den Zwangsverwalter nicht berechtigten, die sofortige Kündigung nach Grundsätzen des Zivilrechts auszusprechen.“ Der Berufungsrichter beschränkte die Verhandlung auf die Einrede und erklärte sodann den Rechtsweg für zulässig.

Die Revision hatte Erfolg.

Gründe: Der Berufsrichter hält dafür, daß die Voraussetzungen, unter denen nach der Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts Bd. 89 S. 390, 394 die Entlassung eines Angestellten eine obrigkeitliche Anordnung des Zwangsverwalters und darum der Anfechtung im Rechtswege entzogen sei, nach den tatsächlichen Umständen der strittigen Entlassung, insbesondere nach ihrem Beweggrunde und ihrem Zwecke, nicht vorlägen. Die Entlassung des Klägers sei vielmehr eine dem bürgerlichen Rechte angehörende, der Beurteilung durch die Gerichte unterliegende Maßnahme.

Dem kann nicht beigespflichtet werden. Die Grundanschauung der gedachten Reichsgerichtsentscheidung ist allerdings für zutreffend zu erachten; nur in zwei Punkten bedarf sie der Erweiterung.

Aus dem Zusammenhange der Verordnung vom 4. September 1914, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen (= WD. A), vom 22. Oktober 1914, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen (= WD. B), vom 26. November 1914, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (= WD. C), und vom 24. Juni 1915, betr. Ergänzung der Verordnungen über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen (= WD. D), ergibt sich, daß neben dem Zwangsverwalter nicht noch eine besondere Aufsichtsperson bestellt werden kann. Der Zwangsverwalter ist untrennbar und einheitlich zugleich Vertreter und Aufsichtsperson, oder vielmehr, er vereint die Aufgaben beider in einer besonderen selbständigen Einheit. Er hat kraft seiner Stellung ohne weiteres miteinander alle die in WD. A und WD. B bezeichneten Befugnisse und Verpflichtungen. Er selbst hat die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen des Geschäfts und des Betriebs in einer den deutschen Interessen entsprechenden Weise zu treffen. Alle diese Maßnahmen sind seine eigenen Maßnahmen, denn er hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen und er ist der alleinige Verwalter und Vertreter. Es ist niemand vorhanden, den eine besondere Aufsichtsperson noch im Sinne der WD. A überwachen könnte. Denn die früheren Leiter und Angestellten der Unternehmung haben selbständige oder vom Ausland aus zu lenkende Befugnisse überhaupt nicht mehr, sondern unterstehen unmittelbar den Weisungen des Zwangsverwalters als des zwangsweise statt des Inhabers für die Kriegszeit bestellen, unbeschränkten, d. h. nur durch die WD. C selbst beschränkten Herrn der Unternehmung. Darin liegt die beabsichtigte empfindliche Wirkung der in der Zwangsverwaltung geschaffenen Verwaltungsregel. Diese erschien geboten, weil, wie die Begründung zur WD. C besagt, in der bloßen Überwachung gegenüber der französischen, in erster Linie eine Wegnahme des ganzen Vermögens darstellenden Beschlagnahme eine ausreichende

Vergeltungsmaßregel nicht erblickt werden konnte. Wird, wie im Falle der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung, dieselbe Person für dieselbe Unternehmung sowohl zur Aufsichtsperson als auch zum Zwangsverwalter bestellt, so hieße dies, daß der Bestellte sich selbst zu überwachen hätte; und wenn nach Bestellung einer Aufsichtsperson ein anderer zum Zwangsverwalter bestellt wird, so hört die Voraussetzung für die Bestellung einer Aufsichtsperson — nämlich Leitung oder Beaufsichtigung der Unternehmung vom Ausland aus oder Möglichkeit unkontrollierter Abführung der Erträge in das feindliche Ausland, *W.D. A* § 1 — eben auf, und der Zwangsverwalter allein hat alle die Aufgaben zu erfüllen, die ohne und vor Zwangsverwaltung einer besonderen Aufsichtsperson (*W.D. A*) und einem besonderen Vertreter (*W.D. B*) oblagen. Wegen dieser geschlossenen Einheit der Stellung des Zwangsverwalters, welche diesem schlechthin und ausnahmslos bei jeder einzelnen Handlung die Wahrung der deutschen Interessen zur öffentlichrechtlichen Pflicht macht, kann auch nicht gesagt werden (vgl. *RGZ. Bd. 89 S. 394*), daß die Entlassung eines Angestellten des Unternehmens durch den Zwangsverwalter an sich ein privatrechtlicher Vorgang mit rechtsgeschäftlichen Wirkungen sei. Mit Bestellung der Zwangsverwaltung sind die Angestellten Organe der Zwangsverwaltung als einer öffentlichrechtlichen Einrichtung geworden; ihre Tauglichkeit zu diesem Dienst und die Frage ihrer Entlassung muß vom Zwangsverwalter immer auch nach den Maßstäben und Zwecken dieser Einrichtung als solcher geprüft werden. Nur soweit diese Maßstäbe und Zwecke nicht reichen und in der Entschliebung des Zwangsverwalters nicht wirken, kann die Entlassung des Angestellten durch den Zwangsverwalter ein privatrechtlicher Vorgang sein. Die Möglichkeit einer solchen nur auf allgemein privatrechtliche und von der Zwangsverwaltung als solcher abgehende Gründe gestützten Entlassung soll nicht verneint werden. Ob eine derartige oder eine obrigkeitliche Entlassung vorliegt, kann immer nur aus der Lage des einzelnen Falles ersehen werden.

Die Entlassung des Klägers aber war eine obrigkeitliche Anordnung des Dr. K. im Sinne der *RGZ. Bd. 89 S. 394*.

Der Berufungsrichter schließt seine Würdigung der Umstände dahin ab: „Keinesfalls konnte das Verhalten des Angestellten Sch. den Verdacht rechtfertigen, er stehe mit dem fremdländischen Inhaber des Geschäfts in geheimem Einvernehmen, und die Besorgnis begründen, sein weiteres Belassen in seinem Dienstverhältnis gefährde deutsche Interessen.“

Schon die hierfür gegebenen Gründe sind rechtsirrig. Die etwaige, vom Berufungsrichter unterstellte Verletzung des § 23 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (Wiederverwendung von 30 Steuerzeichen, die auf 30 im Mai 1913 nach Paris entsandte Flaschen Schaumwein entfielen) war nicht nur eine formale Ordnungswidrigkeit, sondern ein

burchaus erhebliches Vergehen, dessen Erfolg, wenn nicht dem Kläger, was dieser bestreitet, letzten Endes dem feindlichen ausländischen Inhaber zugute kommen mußte, und dessen Aufklärung zur Entdeckung etwaiger früherer und zur Verhütung späterer solcher Wiederverwendung dem Zwangsverwalter dringend angezeigt erscheinen mußte. Die Möglichkeit eines bei der Steuerbehörde anzubringenden Verlangens auf Ersatz konnte gar nicht in Betracht kommen, da ein Ersatz für die fehlenden und nicht nachgewiesenen 30 Steuerzeichen tatsächlich nicht verlangt worden war. Die etwaige, vom Berufungsrichter unterstellte Täterschaft des Klägers selbst oder eines andern Angestellten oder des Geschäftsinhabers durfte den Kläger nicht zu einer etwaigen, vom Berufungsrichter wiederum unterstellten wissentlichen Unwahrheit veranlassen, auch nicht, um sich oder den anderen Täter vor Bestrafung zu schützen. Der Kläger war nach *W. D. Art. 2 Abs. 1* bei schwerer Strafe zu wahrheitsgemäßer Angabe verpflichtet, und zwar über alle Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens, auch soweit sie in der Zeit vor der Zwangsverwaltung lagen; diese Verpflichtung hätte sogar bestanden, auch wenn der Kläger schon vor der zollamtlichen Revision vom 5. Februar 1916 aus dem Dienste des Unternehmens ausgeschlossen gewesen wäre.

Die gekennzeichnete Darlegung geht aber darum überhaupt völlig fehl, weil es gar nicht darauf ankommt, wie der Berufungsrichter die Sachlage beurteilt, sondern nur darauf, wie der Zwangsverwalter Dr. K. sie beurteilte; nur sein Beweggrund und sein Zweck ist maßgebend. Wenn Dr. K. aus Gründen der Zwangsverwaltung als solcher die Entlassung des Klägers als eine obrigkeitliche Anordnung verfügte, dann bleibt diese Entlassung eine obrigkeitliche Anordnung, auch wenn etwa die den Zwangsverwalter bewegende Beurteilung des unterliegenden Sachverhalts eine irrthümliche oder sonst zu mißbilligende war. Die Prüfung der Richtigkeit der Grundlagen einer obrigkeitlichen Anordnung des Zwangsverwalters bleibt dem Richter eben verschlossen, soweit nicht ein Schadensersatzanspruch gegen den Zwangsverwalter persönlich wegen schuldhafter Pflichtverletzung geltend gemacht wird (*W. D. Art. 1*); um einen solchen Schadensersatzanspruch handelt es sich aber hier nicht entfernt.

Der Zwangsverwalter Dr. K. hatte in der vom Berufungsrichter angezogenen Klagebeantwortung als seine Überzeugung klar ausgesprochen, daß der Kläger die Steuerzeichen wieder verwendet und zur Verdeckung dieser strafbaren Handlung wissentlich die Unwahrheit gesagt habe. Sodann hatte er als Gründe der Entlassung unter Nr. 1 bis 3 präzisirt den dringenden Verdacht dieser strafbaren Handlung, den durch die Ergebnisse eines anderweiten Steuerprozesses der Firma verstärkten Verdacht auch anderweiter vom Kläger in bezug auf die Schaumweinsteuer vorgenommener Schiebungen sowie das grobe Belügen des Zwangs-

verwalters vor den Steuerprüfungsbeamten und dem Bureaupersonal; und er hatte mit den Worten geschlossen: „Alle Gründe im einzelnen sind wichtig, wichtig sind sie aber auch in ihrer Gesamtheit. Denn sie mußten das Vertrauen des Zwangsverwalters erschüttern, er konnte einen Mann in Vertrauensstellung in dieser nicht belassen.“ Diese so angeführten Gründe waren die wirklichen, den Dr. K. zur Entlassung bewegenden Gründe; an seinem guten Glauben besteht nicht der geringste Zweifel.

Der Berufsungsrichter meint, der Zwangsverwalter habe sich demnach im Rechtsstreit auf den Boden des bürgerlichen Rechtes gestellt, was den Schluß rechtfertigt, daß er sich auch bei der Entlassung selbst keine obrigkeitliche Stellung beigegeben habe. Diese Auffassung muß durchaus abgelehnt werden.

Die Form der Entlassung konnte Dr. K. immer nur gebrauchen, da dem Zwangsverwalter obrigkeitliche Formen für seine obrigkeitlichen Anordnungen nicht zu Gebote stehen. Daß er die Gründe als wichtig bezeichnete, läßt nicht entfernt darauf schließen, daß ihm die Gründe nur im zivilrechtlichen Sinne (§ 70 HGB., § 626 BGB.) als wichtig erschienen, zumal eben dieselben Gründe sowohl rein zivilrechtlich als auch insbesondere von den Maßstäben und Zwecken der Zwangsverwaltung aus wichtig sein können. Der Inhalt der Gründe selbst aber geht bestimmt und scharf dahin, daß der Kläger bringendem Verdachte nach den Hauptzweck der Zwangsverwaltung vereitele, nämlich den ausländischen feindlichen Inhaber durch Steuererschiebung und Steuerbefräudation begünstige und die deutschen Interessen schädige, und daß er zur Verdeckung eben dieses seines Verhaltens den Zwangsverwalter belogen habe. Dies bedeutet, daß der Kläger in seiner Stellung als Organ der Zwangsverwaltung keinesfalls belassen werden konnte und durfte. Der Zwangsverwalter hat denn auch in einem weiteren Schriftsatz betont, er habe nicht nur das Recht; sondern auch die Pflicht gehabt, den Kläger zu entlassen. Das war die klare Kennzeichnung der Entlassung als einer obrigkeitlichen Anordnung.

Der Rechtsweg ist hiernach unzulässig.“ . . .